

Ehrenordnung des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.

(Stand: 13.12.2025)

§ 1 Ehrungen

1. Eine Ehrung durch den Ho-Sin-Sul Berlin e. V. ist die höchste Auszeichnung, die der Verein für Mitglieder zu vergeben hat.
2. Der Verein kann Aktive und Funktionsträger*innen ehren, die sich um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung des Taekwondo und/oder des Hapkido inner- und außerhalb des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.
3. Ehrungen erfolgen durch die Verleihung
 - a. der Ehrenurkunde,
 - b. der Ehrenmitgliedschaft,
 - c. des Ehrengürtels.

§ 2 Voraussetzungen

- a. Ehrenurkunde: 10 Jahre Vereinsmitgliedschaft und/oder 7 Jahre Vorstandsarbeit
 - b. Ehrenmitgliedschaft: 15 Jahre Vereinsmitgliedschaft und/oder 10 Jahre Vorstandsarbeit + Ehrenurkunde
 - c. Ehrengürtel: 25 Jahre Vereinsmitgliedschaft und/oder 20 Jahre Vorstandsarbeit + Ehrenmitgliedschaft und/oder Ehrenurkunde
1. Die Ehrungen im Ho-Sin-Sul Berlin e. V. Berlin werden nur in Ausnahmefällen vergeben.
 2. Die festliche Überreichung des Ehrengürtels ist die höchste Ehrung, die der Ho-Sin-Sul Berlin e. V. vergeben kann.
 3. Voraussetzungen für eine Ehrung sind besondere selbstlose Verdienste um das Taekwondo und/oder Hapkido im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen, die weit über das Übliche hinausgehen müssen.
 4. Unter besonderen Verdiensten sind z. B. die aktive Vertretung des Vereins auf Meisterschaften als Organisation, Wettkämpfer, Kampfrichter oder Coach, aber auch die Planung, Organisation und Durchführung (auch als Trainer/Referent) von Lehrgängen des Vereins zu verstehen.
 5. Auch die andauernde Mitgliedschaft seit Gründung des Vereins kann zu den besonderen Verdiensten eines ordentlichen Mitglieds zählen, reicht aber in der Regel für die Verleihung einer der oben bezeichneten Ehrungen für sich allein genommen nicht aus. Hierzu müssen weitere Tätigkeiten, wie z. B. die vorgenannten oder aber die langjährige Tätigkeit im Vorstand des Vereins, als Vereinstrainer

oder Repräsentant des Vereins im Landes- oder Bundesverband, etwa als Referent oder in vergleichbarer Funktion, geleistet worden sein.

6. Die obige Aufzählung ist nicht abschließend, auch vergleichbare Verdienste können zur Begründung einer der oben bezeichneten Ehrungen herangezogen werden. Die bezeichneten Ehrungen stellen aber keinesfalls die Regel dar, sie sollen nur in begründeten Ausnahmefällen verliehen werden.
7. Soweit etwaige Ehrungen bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung verliehen wurden, bleiben diese vollumfänglich bestehen und werden im Sinne dieser Ordnung weitergeführt.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie können an sämtlichen Veranstaltungen des Ho-Sin-Sul Berlin e. V. kostenfrei teilnehmen, soweit dem Ho-Sin-Sul Berlin e. V. durch die Teilnahme keine gesonderten Kosten entstehen.
9. Ehrenmitglieder des Ho-Sin-Sul Berlin e. V. besitzen Stimmrecht.

§ 3 Antragstellung und Zuständigkeiten

1. Anträge können gestellt werden von ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern des Vereins, nicht dagegen von Nichtmitgliedern.
2. Anträge sind schriftlich mit einer kurzen Begründung an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Über die Bestätigung der Anträge für die Ehrenurkunde entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Über Anträge für Ehrenurkunden entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über Anträge für Ehrenmitgliedschaften entscheidet die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung. Über Anträge für Ehrengürtel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Ehrungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder seine Vertretung in einem dafür würdigen Rahmen vorgenommen.
6. Die für die Ehrungen entstehenden angemessenen Kosten können unter Beachtung der Haushaltslage sowie unter Wahrung steuerrechtlichen Voraussetzungen durch den Ho-Sin-Sul Berlin e. V. getragen. Dem Kassenwart steht ein berechtigtes und begründetes abschließendes Vetorecht zu.
7. Ehrungen können nach Rücksprache mit den Geehrten auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden, sofern diese der Veröffentlichung zustimmen. Die Zustimmung kann zu jeder Zeit auch wieder widerrufen werden. Der Widerruf bedarf keiner besonderen Form, ist jedoch zwingend an den Vorstand zu richten.

§ 4 Maßregelungen / Aberkennung

1. Gegenüber der Ehrenurkunde, dem Ehrengürtel können zeitlich befristet oder dauerhafte Maßregelungen und/oder Aberkennungen der entsprechenden Ehrungen durch den Vorstand ausgesprochen werden.
2. Näheres regelt § 11 der Vorstandsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Ehrenordnung ist in der vorliegenden Form in der Vorstandssitzung am 13.12.2025 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

